

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. 10. 2002 folgende

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
Bestattungsgebührenordnung vom 01. Januar 2003**

beschlossen:

**§1  
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Das Friedhofspersonal ist nicht berechtigt, außer den festgesetzten Gebühren noch zusätzlich Gelder von Angehörigen zu verlangen.
- (3) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Personen unter 10 Jahren, alle übrigen gelten als Erwachsene.

**§2  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden
  - b) wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftlichen Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet;
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§3****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

**§4****Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen
1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals:  
30,00 €.
  2. für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof  
50,00 € pro Jahr  
(die Genehmigung wird auf eine Laufzeit von 5 Jahren erlassen)
  3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen  
100,00 €.
  4. *Todesanzeige (Anschlagstafeln): 30,00 €.<sup>1</sup>*
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§5**

Es werden erhoben:

1. Für jede Erdbestattungen eine Grundgebühr	70,00 €
1.1. Ausheben und Zufüllen der Grabstätte für Erwachsene	400,00 €
1.2. für Kinder bis zu 10 Jahren	250,00 €
1.3. für Tot- und Fehlgeburten	150,00 €
1.4. Zuschlag zu 1.1. bis 1.3. für Tiefenbestattungen	250,00 €
1.5. Zuschlag zu 1.1. bis 1.3. für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %
1.6. Zuschlag zu Bestattungen nach 17.00 Uhr	30 %
1.7. Zuschlag zu 1.1. für besondere Erschwernisfälle	50 %
1.8. je Sargträger	45,00 €
2. Feuerbestattungen	
2.1. für die Beisetzung von Aschen	120,00 €
2.2. Zuschlag bei Abdankungstätigkeit unter Teilnahme von Angehörigen	50,00 €
2.3. Zuschlag zu 2.1. und 2.2. bei Besetzungen und Abdankungstätigkeit an Sonn- und Feiertagen	50 %
2.4. Zuschlag zu 2.1. und 2.2. bei Beisetzungen und Abdankungsfeiern nach 17.00 Uhr	30 %
3. Nutzung der Abdankungshalle	150,00 €

<sup>1</sup> Aufgrund 1. Änderungssatzung vom 30.11.2004 ersatzlos gestrichen.

4. Nutzung der Leichenhalle (Kühlzelle)	50,00 €
4.1. Nutzung der Leichenhalle (Kühlzelle) ohne Bestattung pro Tag	25,00 €
4.2. Nutzung der Leichenhalle (Kühlzelle) ab dem 5. Tag Zuschlag pro Tag	25,00 €
4.3. Nutzung des Sektionsraumes pro Leiche	120,00 €
4.4. Mithilfe bei der Sektion je Hilfskraft und Stunde	50,00 €
5. Ausgrabungen, Umbettungen oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	
5.1. für Erwachsene bei einer Ruhezeit unter 10 Jahre	1.500,00 €
5.2. für Erwachsene bei einer Ruhezeit über 10 Jahre	1.000,00 €
5.3. für Kinder bei einer Ruhezeit unter 10 Jahre	800,00 €
5.4. für Kinder bei einer Ruhezeit über 10 Jahre	500,00 €
5.5. einer Aschenurne	150,00 €
6. Sonstige Gebühren	
6.1 Vorzeitige Grabauflösung (vor Ende der Ruhefrist pro Jahr)	50,00 €
6.2 Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Bepflanzungen und Fundamenten	
6.2.1 Reihengrab, Einzelkaufgrab	150,00 €
6.2.2 Kindergräber	75,00 €
6.2.3 Wahlgräber (Doppelgräber)	250,00 €
6.2.4 Urnengräber	75,00 €
6.3 Verlegen von Trittplatten	
6.3.1 Reihengräber/Kaufgräber	40,00 €
6.3.2 Urnengräber	30,00 €
6.4 Pflege von anonymen Grabstätten für die Laufzeit	400,00 €

## §6

### Grabplatzgebühren für die Überlassung

1. eines Erdreihengrabes	
1.1. für Erwachsene	685,00 €
1.2. für Kinder	380,00 €
1.3. für Auswärtige	685,00 €
2. eines Urnenreihengrabes / Gemeinschaftsgrabstätte <sup>2</sup>	
2.1 für Einwohner	380,00 €
2.2 für Auswärtige	380,00 €
3. eines Wahlgrabes	
3.1 für ein Einzelkorb	685,00 €
3.2 für ein Doppelkorb	1.050,00 €
3.3 für ein Tiefengrab	1.050,00 €
3.4 für ein Urnengrab	380,00 €
3.5 für eine Urnennische	690,00 €

4. Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts wird pro Jahr 1/20 der Grabplatzgebühren von Ziffer 3 erhoben. Angefangene Jahre werden voll berechnet. Für auswärts wohnhaft gewesene Personen wird von den Grabplatzgebühren zu Nr. 3 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

<sup>2</sup> Ergänzung durch 1. Änderungssatzung vom 30.11.2004.

**§7****Befreiung von Auswärtigengebühren**

Auf Antrag kann der Erhebung eines Zuschlages für Auswärtige Befreiung erteilt werden, wenn die verstorbene Person anlässlich einer Aufnahme in ein Altenheim, in eine Anstalt, Schule und dergleichen ihren früheren Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben hat.

**§8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 29.06.1995 außer Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige beim Zustandekommen dieser Satzung entstandene Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, wie sie sich aus der Gemeindeordnung oder deren Ermächtigungsvorschriften ergeben, wird beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltendgemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 22. Oktober 2002

(Siegel)

Lutz  
Bürgermeister